

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein trägt den Namen Kinderland Poserna e.V.
- 1.2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.3. Der Verein hat seinen Sitz in 06686 Poserna, Dorfstraße 19
- 1.4. Ein Geschäftsjahr des Vereins ist ein Kalenderjahr.
- 1.5. Gründungsmitglieder sind S. Harnisch, J. Wilke, T. Abel, A. Rosner, M. Scharf, V. Witmaier, J. Rosner

§2 Vereinszweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerberechtigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Der Verein wird gegründet auf Initiative von Pädagogen und Eltern der Gemeinde.
- 2.3. Der Verein ist Träger der Kindertagesstätte Kinderland Poserna zur Betreuung, Förderung, Bildung und Erziehung von Kindern im Alter von 0 Jahren bis Schuleintritt. Entsprechend der Betriebserlaubnis.
- 2.4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Einrichtung und Unterhaltung einer Kindertagesstätte.
- 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6. Mittel des Vereins dürfen nur für den Erhalt und den Betrieb der Kindertagesstätte und für alle im Zusammenhang mit der Trägerschaft stehenden Zwecke verwendet werden.
- 2.7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.8. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3 Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 3.2. Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.
- 3.3. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder.
- 3.4. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
- 3.5. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 3.6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4.2. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- 4.3. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- 4.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck- auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§5 Beginn/ Ende der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 5.2. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft muss nicht begründet werden.
- 5.3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 5.4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Quartals des Kalenderjahres zulässig.
- 5.5. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen und ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 5.6. Ist durch den Austritt der Fortbestand des Vereins und damit der Kindertagesstätte gefährdet, verzögert sich die Austrittsmöglichkeit bis ein Ersatzmitglied gefunden ist. Das austrittswillige Mitglied ist zur Mitarbeit verpflichtet.

§6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahme-Gebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 6.2. Der Verein erhebt einen halbjährlichen Mitgliedsbeitrag
- 6.3. Der Beitrag ist halbjährlich fällig zum 01.04. und 01.10. auf das Konto des Vereins zu leisten.
- 6.4. Zur Pflege und Erhaltung des Objektes der Kindertagesstätte leistet jedes aktive Mitglied jährlich Arbeitsstunden.
- 6.5. Die Höhe des jährlichen Mitgliedbeitrages und die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung.

§7 Organe des Vereins

- 7.1. Organe des Vereins sind 1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig
 - Entgegennahme des Jahres- Kassenberichtes
 - Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Pflichtstunden
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins
- 8.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 8.3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertreter, unter Einhaltung von 14 Tagen schriftlich einberufen.
- 8.4. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- 8.5. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.
- 8.6. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen nötig.
- 8.7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll die Beschlüsse, Festlegungen sowie Teilnehmerzahl und Stimmergebnisse beinhalten. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.
- 8.9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse – außer unter Satz 6- werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 8.10. Durch den Vorstand können außerordentliche Mitgliederversammlungen Einberufen werden, wenn Entscheidungen getroffen werden müssen, die zum Weiterführen der Kindertagesstätte notwendig sind.

§9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassierer .
- 9.2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind alle 3 Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten.
- 9.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen.
- 9.4. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
- 9.5. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben.

§10 Zuständigkeit des Vorstandes

- 10.1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - Ausführung der Beschlüsse
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Festlegung der Elternbeiträge
- 10.2. Gemäß der Satzung wird der Verein im Rechtsverkehr durch alle drei Vorstandsmitglieder oder ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Verkehrswert über 250 Euro sind nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§11 Kassenführung

- 11.1. Die zur Erreichung des Vereinszieles notwendigen Mittel werden aus Elternbeiträgen, Mitgliedsbeiträgen, Fördermitteln, Spenden und Betreuungspauschalen aufgebracht. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 11.2. Der Kassierer hat ein Kassenbuch zu führen und einen Abschlussbericht zu erstellen.
- 11.3. Zahlungsanweisungen dürfen nur mit zwei Unterschriften des Vorstandes erfolgen.
- 11.4. Die Jahresrechnung ist den Mitgliedern kundzutun.

§12 Vereinsstrafen, Ausschluss

- 12.1. Vereinsschädigendes Verhalten von Mitgliedern kann zu deren Ausschluss führen.
- 12.2. Bringt ein Mitglied den Verein durch Äußerungen in der Öffentlichkeit in Misskredit, wird es vom Vorsitzenden schriftlich ermahnt.
Im Wiederholungsfall wird der Ausschluss durch den Vorstand beantragt.
- 12.3. Grobe Verstöße gegen die Ziele und Zwecke des Vereins führen zum Ausschluss.
- 12.4. Werden beim Umgang mit Mitteln des Vereins grobfahrlässig oder vorsätzlich Mittel veruntreut, erfolgt der Ausschluss, alle veruntreuten Mittel und entstandenen Kosten müssen dem Verein erstattet werden.
- 12.5. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

